

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

1. Der Sprengeljugendkonvent bezuschusst auf Antrag übergemeindliche Maßnahmen der Ev. Jugend in Kirchenkreisen des Sprengels Lüneburg.
2. Vorrangig bezuschusst werden Maßnahmen, die
 - o Projektarbeit fördern,
 - o Versöhnungsarbeit und Begegnung fördern,
 - o Grob ungleiche Zuschusspraktiken in den Kirchenkreisen auszugleichen helfen,
 - o Integrative Arbeit mit Jugendlichen fördern.
3. **Die Höchstgrenze der Bezuschussung** liegt bei € 1.500,- *pro Kirchenkreis*. Der mögliche maximale Zuschuss liegt bei € 2,50 pro Teilnehmer*in/Tag. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn alle anderen **Zuschussmöglichkeiten** ausgeschöpft sind. Anträge können erst ab einer **Mindestantragssumme** von 100,00 € berücksichtigt werden.
4. Alternativ kann der Kirchenkreis Freizeitmittel als Jokerfinanzierung beantragen. Die Jokerfinanzierung bündelt die Ausschüttung des Geldes an einen Kirchenkreises von zwei Jahren. Dabei kann pro Jahr das max. Antragsvolumen nicht überschritten werden. Insgesamt ist die Summe auf € 3.000,00 begrenzt. Die beantragte Summe pro Jahr ist deutlich zu kennzeichnen. Dem Antrag muss eine Begründung beiliegen, warum die Jokerfinanzierung benötigt wird. Hierbei gelten die Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen durch Jokerfinanzierung durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg.
5. Anträge für das kommende Jahr sind bis zum **31. Oktober** des laufenden Jahres über den zuständigen Kreisjugenddienst bei der Geschäftsstelle des Sprengeljugenddienstes einzureichen. Die formelle Richtigkeit der eingehenden Anträge wird durch den Sprengeljugenddienst geprüft.
6. Zum Antrag gehören:
ein **Finanzierungsplan**
eine ausführliche **Beschreibung der Maßnahme**
die **Begründung** des Zuschussantrages
7. Nach fristgemäßem Eingang und Prüfung sollen die Anträge kopiert und den Delegierten des Sprengeljugendkonventes sowie den Kreisjugenddiensten zur Beratung in den örtlichen Gremien zur Verfügung gestellt werden.
8. Über die Vergabe der Zuschussmittel entscheidet der Sprengeljugendkonvent mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
9. Die Abrechnung der Maßnahme hat spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Geschäftsstelle vorzuliegen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist vom zuständigen Kirchenkreisamt zu bescheinigen.
10. Anträge für den Nachtragshaushalt sind bis zum 31. Oktober über den zuständigen Kirchenkreisjugenddienst bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie können nur berücksichtigt werden, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zu diesen Anträgen gehören die unter Punkt 5 beschriebenen Anlagen.

Richtlinien

Für die Bezuschussung von Maßnahmen durch den Sprengeljugendkonvent Lüneburg

Ausführungsbestimmungen
Zu den Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen
aus Mitteln der Ev. Jugend im Sprengel Lüneburg

1. Überschüsse

Bei Maßnahmen, die einen Überschuss ausweisen, wird die vom Sprengel zugesagte Zuschusssumme um den Überschussbetrag gekürzt.

2. Antrags- und Abrechnungsmodus

Anträge auf Bezuschussung von Maßnahmen des Folgejahres müssen bis zum 31. Oktober auf dem jeweils gültigen Antragsformular in der Geschäftsstelle vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist es möglich, bis zum 31. Oktober nur eine Vorkalkulation einzureichen, die dann schnellstmöglich konkretisiert werden muss. *Aktualisierungen und Änderungen der eingereichten Anträge sind bis zum 15. Dezember ebenfalls in der Geschäftsstelle einzureichen.* Es ist möglich, bestehende Anträge zu verändern. Dabei kann die Antragssumme nicht erhöht werden. Die Abrechnung für Maßnahmen, die von der Ev. Jugend im Sprengel Lüneburg bezuschusst werden sollen, müssen innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der zuständigen Abrechnungsstelle des Sprengels vorliegen. Ist der Termin nicht einzuhalten, muss eine Mitteilung bei ihr erfolgen. Andernfalls werden die Zuschüsse pro Woche um 10% gekürzt. *Wenn die Zuschüsse aus der Antragsstellung der Maßnahme nicht von allen Stellen - entgegen dem Antrag - abgerufen oder gekürzt wurden, ist dieses gegenüber der Sprengelgeschäftsstelle in schriftlicher Form durch den Antragsteller zu begründen.*

3. Projekte

Projekte werden unabhängig von der Teilnehmer*innenzahl bis max. 1/5 der Gesamtkosten gefördert, höchstens jedoch € 500,00 pro Kirchenkreis.

4. Erfahrungsberichte

Auf Anfrage des Konventsvorstandes muss über bezuschusste Maßnahmen im Konvent berichtet werden.

In dieser Fassung beschlossen am 26.09.2015